

**Auch Freiwillige haben jetzt 7Jahre Zeit**

Wer verpflichtet ist, eine Steuererklärung abzugeben, der muss dies innerhalb der vorgegebenen Frist tun (in der Regel bis zum 31.5. des Folgejahres, mit Begründung oder bei Einschaltung eines Steuersachverständigen auch später). „Erklärungspflichtige“ können jedoch noch bis zu 7 Jahre rückwirkend vom Finanzamt in Anspruch genommen werden (bei Steuerhinterziehung auch länger). Der BFH hat nun auch für diejenigen, die nicht verpflichtet sind, eine Steuererklärung einzureichen, etwa alleinstehende Arbeitnehmer ohne weitere Einkünfte, die Frist für die Einreichung auf 7 Jahre festgelegt. Es sei dem Gesetz nicht zu entnehmen, dass „Freiwillige“ nur — wie von der Bundesregierung verfügt — bis zu 4 Jahre nachträglich mit dem Finanzamt abrechnen dürften.

Quelle: Wolfgang Büser

**Stellen des Antrags auf Einkommensteuer-Veranlagung für Veranlagungszeiträume vor 2005 erst nach dem 28. Dezember 2007 durch einen ausschließlich Arbeitslohn beziehenden Arbeitnehmer; Fortgeltung der zweijährigen Antragsfrist des § 46 Abs. 2 Nr. 8 Einkommensteuergesetz alte Fassung (EStG a.F.)**

**Gericht:** BFH

**Datum:** 12.11.2009

**Aktenzeichen:** VI R 1/09

**Entscheidungsform:** Urteil

**Referenz:** JurionRS 2009, 30127

**ECLI:** [keine Angabe]

**Verfahrensgang:**

vorgehend:

FG Rheinland-Pfalz - 11.12.2008 - AZ: 6 K 1801/08

**Rechtsgrundlagen:**

§ 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG i.d.F.v. 20.12.2007

§ 52 Abs. 55j EStG i.d.F.v. 20.12.2007

**Fundstellen:**

BFHE 227, 97 - 99

AuA 2010, 600

BB 2010, 213

BFH/NV 2010, 514-515

BFH/PR 2010, 135

BStBl II 2010, 406-407 (Volltext mit amtl. LS)

DB 2010, 149-150

DStR 2010, 166-167

DStRE 2010, 191

EStB 2010, 50  
FR 2010, 342-343  
GStB 2010, 14  
KÖSDI 2010, 16834  
KSR direkt 2010, 7  
NJW 2010, 704  
NJW 2010, 8  
NWB 2010, 248-249  
NWB direkt 2010, 78-79  
NZA-RR 2010, 204  
RdW 2010, 336-337  
stak 2010, 1  
StB 2010, 58  
StBW 2010, 55-56  
StC 2010, 8  
StuB 2010, 118  
StX 2010, 52-53  
WISO-SteuerBrief 2010, 9-10  
Jurion-Abstract 2009, 224675 (Zusammenfassung)

---

## BFH, 12.11.2009 - VI R 1/09

### Amtlicher Leitsatz:

1. Stellt ein ausschließlich Arbeitslohn beziehender Arbeitnehmer den Antrag auf Einkommensteuer-Veranlagung für Veranlagungszeiträume vor 2005 erst nach dem 28. Dezember 2007, ist er --soweit Verjährungsfristen nicht entgegenstehen-- gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 52 Abs. 55j EStG i.d.F. vom 20. Dezember 2007 zu veranlagern.
2. Die inzwischen aufgehobene zweijährige Antragsfrist des § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG a.F. gilt insoweit nicht fort.

### Gründe

#### I.

- 1 Streitig ist, ob die Kläger und Revisionskläger (Kläger) für das Jahr 2004 zur Einkommensteuer zu veranlagern sind.

#### 2

#### 2

Die Kläger sind zusammen zur Einkommensteuer veranlagte Eheleute. Der Kläger hat ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt. Die Klägerin hatte keine Einkünfte. Lohnersatzleistungen bezogen die Kläger nicht.

- 3 Am 7. Februar 2008 reichten die Kläger eine Einkommensteuererklärung für 2004 ein. Mit Bescheid vom 11. Februar 2008 lehnte der Beklagte und Revisionsbeklagte (das Finanzamt --FA--) die Durchführung der Antragsveranlagung ab, da die Abgabefrist von zwei Jahren versäumt worden sei ( § 46 Abs. 2 Nr. 8 des Einkommensteuergesetzes --EStG-- in der im Streitjahr geltenden Fassung --EStG a.F.--). Der dagegen gerichtete Einspruch ruhte zunächst im Hinblick auf die beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren 2 BvL 55/06 und 2 BvL 56/06. Nachdem das Verfahren 2 BvL 56/06 sich durch den Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 27. März 2008 VI R 46/05 (nicht veröffentlicht) im Hinblick auf die rückwirkende Aufhebung der Frist des § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG a.F. durch das Jahressteuergesetz 2008 (JStG 2008) vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I 2007, 3150, BStBl I 2008, 218) für noch nicht bestandskräftige Ablehnungen von Veranlagungen für Jahre vor 2005 erledigt hatte, hat das FA in Erwartung der Erledigung des weiteren anhängigen Verfahrens 2 BvL 55/06 über den Einspruch mit Einspruchsentscheidung vom 8. Mai 2008 entschieden. Zur Begründung bezog es sich auf § 52 Abs. 55j EStG i.d.F. des JStG 2008 ( EStG n.F.), wonach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG n.F. für Jahre vor 2005 nur anzuwenden ist, wenn bis zum 28. Dezember 2007 über einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig entschieden war. Da die Kläger jedoch ihren Antrag erst nach dem 28. Dezember 2007 gestellt hätten, sei im Streitfall die alte Rechtslage anzuwenden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand scheitere bereits an der am 31. Dezember 2007 abgelaufenen Jahresfrist für die Nachholung der versäumten Rechtshandlung gemäß § 110 Abs. 3 der Abgabenordnung .
  - 4 Das Finanzgericht (FG) wies die hiergegen erhobene Klage mit den in Deutsches Steuerrecht/Entscheidungsdiens 2009, 982 veröffentlichten Gründen ab.
  - 5 Mit der Revision rügen die Kläger die Verletzung materiellen Rechts.
  - 6 Die Kläger beantragen,  
  
das Urteil des FG Rheinland-Pfalz vom 11. Dezember 2008 6 K 1801/08 aufzuheben und das FA zu verpflichten, die Kläger für das Jahr 2004 zur Einkommensteuer zu veranlagern.
  - 7 Das FA beantragt,  
  
die Revision zurückzuweisen.
- II.**
- 8 Die Revision der Kläger ist begründet. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und der Klage stattzugeben ( § 126 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Finanzgerichtsordnung --FGO--). Entgegen der Ansicht der Vorinstanz sind die Kläger zur Einkommensteuer für 2004 zu veranlagern.
  - 9 Besteht das Einkommen --wie im Streitfall-- nach § 46 Abs. 2 EStG ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung nur unter den in § 46 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 EStG genannten Voraussetzungen durchgeführt.
  - 10 a)  
  
Das FG ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG n.F. nicht in Betracht kommt. Nach dieser Vorschrift wird eine Einkommensteuer-Veranlagung durchgeführt, wenn sie beantragt wird. Die --frühere zusätzliche-- Voraussetzung, dass der Antrag bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahres zu stellen war,

ist nunmehr entfallen.

**11** b)

§ 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG n.F. ist gemäß § 52 Abs. 55j EStG n.F. erstmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden und --hier einschlägig-- in Fällen, in denen am 28. Dezember 2007 über einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig entschieden ist. Letzteres trifft zu. Eine bestandskräftige Ablehnung des Antrags der Kläger auf Durchführung der Einkommensteuer-Veranlagung 2004 liegt nicht vor. Nach Ansicht des Senats ist der Anspruch der Kläger auf Durchführung der streitbefangenen Veranlagung von weiteren Voraussetzungen nicht abhängig (vgl. BFH-Urteil vom 15. Januar 2009 VI R 23/08 , BFH/NV 2009, 755).

**12** Insbesondere ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz und der Finanzbehörden (Oberfinanzdirektion Frankfurt vom 5. Juni 2009 S 2270 A-11-St 216; Thüringer Landesfinanzdirektion vom 12. Oktober 2009 S 2270 A-01-A 2.13) nicht erforderlich, dass der Antrag auf Veranlagung für Veranlagungszeiträume vor 2005 bereits vor dem 28. Dezember 2007 bei den Finanzbehörden eingegangen ist. Dies mag zwar der Vorstellung des Gesetzgebers entsprechen, der mit der Anwendungsregelung für Fälle, in denen die bisherige zweijährige Antragsfrist im Zeitpunkt der Gesetzesänderung bereits abgelaufen war, keine Anträge auf Veranlagung mehr ermöglichen wollte (BTDrucks 16/7036, 17 ff.). Diese Absicht hat jedoch im Gesetz selbst keinen Niederschlag gefunden; der Wortlaut des § 52 Abs. 55j EStG n.F. ist insoweit eindeutig. Der subjektive Wille der an der Gesetzgebung Beteiligten ist daher für die Auslegung ohne Bedeutung (vgl. z.B. BFH-Urteil vom 24. Juni 1999 IV R 33/98 , BFHE 189, 132, BStBl II 2003, 58, m.w.N.).

**13** Damit ist --soweit Verjährungsfristen nicht entgegenstehen-- § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG n.F. auch für diejenigen Anträge maßgeblich, die erst nach der Veröffentlichung des Gesetzes, dem 28. Dezember 2007, gestellt worden sind. Der Senat berücksichtigt dabei auch, dass aufgrund der seit 2005 geänderten Rechtsprechung des Senats zu der Vorschrift des § 46 Abs. 2 (Nr. 1 und Nr. 8) EStG und der darauf folgenden Reaktionen des Gesetzgebers vielfach zeitliche Zufälligkeiten darüber mitentscheidend waren, ob Anträge bzw. Klagen auf Durchführung von Einkommensteuer-Veranlagungen erfolgreich sein konnten (vgl. BFH-Urteil in BFH/NV 2009, 755).

---

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.